

# **SIL: Gemeinsame Stellungnahme der Nachbarkantone (Schwyz, Zug, Aargau, Schaffhausen und Thurgau) zur Variantenwahl**

## **1. Verfahren**

Die Nachbarkantone wurden im SIL-Verfahren bisher fair behandelt. Sie danken dem Mediator dafür.

Die Unterlagen sind nun termingerecht zu ergänzen. Wir behalten uns vor, unsere Stellungnahmen anschliessend zu präzisieren

## **2. Allgemeines**

Die Arbeiten zu einer nachhaltigen Luftfahrt in der Schweiz und zum Konzept „Flughafen Schweiz“ sind vom Bund zu vertiefen und umzusetzen.

## **3. Nachtruhe**

Grundsätzlich ist während der Woche eine Nachtflugsperrung von 22.00 bis 06.00 Uhr, an Samstagen und Sonntagen bis 07.00 Uhr, einzurichten. Bei Verspätungen sind Landungen und Starts bis 22.30 Uhr möglich. Ausnahmen sind restriktiv zu handhaben.

Ein verlängerter Flugbetrieb ist nur zu erlauben, falls der volkswirtschaftliche (nicht nur betriebswirtschaftliche) Nachweis<sup>1</sup> vorliegt, dass die Flüge für die Aufrechterhaltung eines Hub zwingend notwendig sind. In jedem Fall ist der verlängerte Flugbetrieb auf die erste Nachtstunde zu begrenzen (22.00 – 23.00 Uhr) und zu minimieren: In der Nacht sind höchstens 5'000 Flugbewegungen pro Jahr zuzulassen, Charterflüge sind auszuschliessen.

## **4. Anzahl Flugbewegungen**

Die Anzahl der Flugbewegungen ist im SIL auf 380'000 jährlich zu begrenzen. Eine Überprüfung des Bewegungsplafonds kann frühestens mittelfristig verlangt werden.

---

<sup>1</sup> Dieser Nachweis durch die Unique wurde uns noch nicht zugestellt.

## **5. Lärmkorsett**

Im SIL ist ein langfristig verbindliches Lärmkorsett basierend auf 380'000 Flugbewegungen pro Jahr (Flottenmix 2010) festzulegen, davon – beim Vorliegen des entsprechenden Nachweises – höchstens 5'000 Bewegungen in der Nacht (beschränkt auf die erste Nachtstunde).

## **6. Staatsvertrag**

Die Betriebsvarianten sind so auszugestalten, dass der Staatsvertrag eingehalten und ausgeschöpft wird.

## **7. Variantenwahl**

Es sollen vorläufig mehr als je eine Tag- und eine Nachtvariante ausgewählt werden. Diese müssen in der nächsten Phase des Koordinationsprozesses weiterbearbeitet und optimiert werden.

## **8. An- und Abflugrouten**

Im Rahmen der Weiterbearbeitung der gewählten Varianten sind insbesondere auch die An- und Abflugrouten zwischen Pistenende und Luftstrasse (inkl. Warteräume) bezüglich Lage und Flughöhe in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu optimieren.